

## **STATUTEN**

### **Natur- und Vogelschutzverein Gontenschwil**

#### **Artikel 1 Name**

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Gontenschwil (NVG)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Gontenschwil. Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

#### **Artikel 2 Zugehörigkeit**

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim BirdLife Aargau und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

#### **Artikel 3 Zweck**

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen und die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Gontenschwil und darüber hinaus.

#### **Artikel 4 Mittel**

Der Verein sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen.
- c) Förderung der Jugendarbeit
- d) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft
- f) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden
- g) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde
- h) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen
- i) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.
- k) Pflege der Geselligkeit zur Stärkung des Zusammenhalts unter den Mitgliedern

#### **Artikel 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder a) bis c) erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

## Artikel 6 **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

## Artikel 7 **Austritt**

Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 31. Oktober einzureichen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Artikel 8 **Organe**

Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## Artikel 9 **Generalversammlung (GV)**

### **Absatz 1**

Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende März statt.

Als Einladung zur ordentlichen GV gilt das Jahresprogramm

Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

### **Absatz 2: Schriftliche oder elektronische Abstimmung**

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine Generalversammlung in folgender Form durchführen:

a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail.

oder:

b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

Dabei gelten Termine und Bedingungen gemäss Absatz 1.

### **Absatz 3:**

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen. Die Einladung zur ausserordentlichen GV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

### **Absatz 4:**

Nicht traktandierte Geschäfte können vom Vorstand zur Behandlung aufgenommen werden. Je nach Entscheid des Vorstands können sie aber auch zuhanden der nächsten Generalversammlung entgegengenommen werden.

#### Artikel 10 **GV, Zuständigkeit**

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- g) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- h) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

#### Artikel 11 **GV, Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

#### Artikel 12 **Vorstand, Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in und den Ressortverantwortlichen, zusammen mind. 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsident/in selbst.

#### Artikel 13 **Vorstand, Zuständigkeit**

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

#### Artikel 14 **Vorstand, Unterschriftenregelung**

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien Präsident/in oder Vizepräsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### Artikel 15 **Vorstand, Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### Artikel 16 **Revisoren**

Die GV wählt zwei Revisoren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

#### Artikel 17 **Finanzen**

Einnahmen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinde(n) und des Kantons, Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.

Ausgaben des Vereins: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes, Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an den Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

Artikel 18 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19 **Haftung**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Darüber hinaus haften sie aber nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

Artikel 20 **Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Artikel 21 **Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV notwendig. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband BirdLife Aargau zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 10 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes. Voraussetzung ist die Steuerbefreiung des Vereins beziehungsweise des Kantonalverbandes und der Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

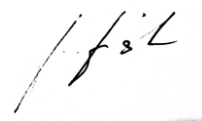
Artikel 22 **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der virtuellen Generalversammlung per 28.2.2021 genehmigt und ersetzen alle bisherigen Statuten und Ergänzungen. Sie treten sofort in Kraft.

Gontenschwil, den 28. Februar 2021

Namens der Generalversammlung:

Die Präsidentin



Jacqueline Züsli

Die Aktuarin

Margaretha Keller